

5. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebsatzung vom 15.10.2024

Die Verbandsversammlung hat aufgrund § 8 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in ihrer Sitzung am 30.09.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Betriebsatzung des go.Rheinland FA-EB beschlossen:

§ 1

Änderung der Betriebsatzung des go.Rheinland FA-EB

1. In § 4 (Betriebsleitung und Vertretung) werden

- a) Abs. 1 Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Diese besteht aus dem Geschäftsführenden Betriebsleiter, dem Kaufmännischen Betriebsleiter und dem Technischen Betriebsleiter.“;
- b) in Abs. 6 Satz 1 und 3 jeweils am Satzanfang das Wort „Die“ vor dem Wort „Betriebsleiter“ eingefügt sowie dahinter die Wörter „und Stellvertreter“ gestrichen.
- c) in Abs. 7 die Wörter „insbesondere die Vertretung des Betriebsleiters regelt und“ gestrichen.

2. In § 11 (Vertretung) werden in Absatz 3

- a) die Wörter „im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln“ ersetzt durch die Wörter „durch Aushang in einem gesonderten Aushangkasten (Bekanntmachungstafel) am Sitz der Geschäftsstelle des Zweckverbandes go.Rheinland, Deutzer Allee 4, 50679 Köln“.
- b) folgender Satz 2 angefügt: „Auf die Bekanntmachung wird auf der Internetseite <https://wir.gorheinland.com/wir/zweckverband> hingewiesen.“

3. In § 15 (Wirtschaftsplan, Rechnungswesen) werden in Absatz 4

- a) in Satz 1 vor dem Wort „Betriebsleiter“ das Wort „Kaufmännischen“ eingefügt;

b) in Satz 2 vor dem Wort „Betriebsleiters“ das Wort „Kaufmännischen“ eingefügt und die Wörter „des zuständigen Stellvertreters“ ersetzt durch die Wörter „des Geschäftsführenden Betriebsleiters“.

4. In § 16 (Jahresabschluss und Lagebericht) werden in Absatz 2 die Wörter „unter umfassender Beachtung des § 106 GO NRW“ gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Vorstandsvorsteher bestätigt gemäß § 8 Abs. 1 GkG NRW i.V.m. § 7 Abs. 4 und 5 GO NRW i. V. m. § 2 Abs. 3 und § 9 Bekanntmachungsverordnung NRW (BekanntmachungsVO NRW), dass der Wortlaut der Satzung mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.09.2024 übereinstimmt und dass gemäß § 9 i.V.m. § 2 Absatz 1 und 2 Bekanntmachungs-VO NRW verfahren worden ist. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Absatz 4 GkG NRW i.V.m. § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Vorstandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, 15.10.2024

gez. Santelmann
Der Vorstandsvorsteher